



2025-0.783.520-2-A

Bescheid

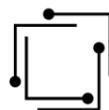
Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, über den Antrag der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. gemäß § 28d Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die durch den Bescheid der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, erteilte Zulassung der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. (FN 120470m) zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk wird gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G dahingehend geändert, dass sie ab Rechtskraft dieses Bescheides auch die bisher aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002, der Zulassung „Stadt Salzburg und Salzachtal“ der WELLE SALZBURG GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten, und zwar
 44. „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“,
 45. „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ und
 46. „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“umfasst.

Diese Übertragungskapazitäten werden in den beiliegenden technischen Anlageblättern, Beilagen 44. bis 46., beschrieben, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

2. Aufgrund der zugeordneten, nunmehr in den Beilagen 1. bis 46. beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundeshauptstadt Wien vollständig, Niederösterreich und das Burgenland größtenteils, in der Steiermark die Stadt Graz und Graz-Umgebung sowie die angrenzende Region Köflach und Voitsberg, außerdem Teile der Oststeiermark in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, in Oberösterreich die Landeshauptstadt Linz und die Statutarstädte Steyr-Stadt und Wels-Stadt sowie teilweise die Bezirke Perg, Freistadt, Urfahr-Umgebung, Linz-Land, Eferding, Steyr-Land, Gmunden und Wels-Land, in Salzburg die Stadt Salzburg, das Salzachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus sowie in Tirol das Inntal zwischen Telfs bis Kufstein mit der Landeshauptstadt Innsbruck und im Süden davon das Wipp- und Stubaital bis zum Brenner sowie das Zillertal von Jenbach bis Mayrhofen.



3. Hinsichtlich der in der Beilage 45 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 54/2025, mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. hinsichtlich der in Beilage 45. beschriebenen Übertragungskapazität.
6. Mit Rechtskraft dieses Bescheides geht gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G die Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002, zugunsten der durch Spruchpunkt 1. bewirkten Erweiterung der bundesweiten Zulassung auf die Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. über.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 26.09.2025 beantragte die Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. (in der Folge: Antragstellerin) gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G die Einbringung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ der WELLE SALZBURG GmbH in ihre bestehende bundesweite Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Begründend führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, dass die KommAustria der Antragstellerin mit Bescheid vom 06.08.2025 eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk erteilt habe. Dieser Bescheid sei rechtskräftig. Nunmehr habe die Antragstellerin als Inhaberin dieser bundesweiten Zulassung mit der WELLE SALZBURG GmbH im Sinne des § 28d Abs. 4 PrR-G die Vereinbarung getroffen, wonach die bisher von der WELLE SALZBURG GmbH gehaltene Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“, „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ auf die Antragstellerin zum Zweck der Erweiterung deren bundesweiten Zulassung übertragen werde. Relevante Überschneidungen mit den bestehenden Übertragungskapazitäten der bundesweiten Zulassung würden nicht vorliegen.

Am 01.10.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.



Am 13.10.2025 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin (FN 120470m) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit den im Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundeshauptstadt Wien vollständig, Niederösterreich und das Burgenland größtenteils, in der Steiermark die Stadt Graz und Graz-Umgebung sowie die angrenzende Region Köflach und Voitsberg, außerdem Teile der Oststeiermark in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, in Oberösterreich die Landeshauptstadt Linz und die Statutarstädte Steyr-Stadt und Wels-Stadt sowie teilweise die Bezirke Perg, Freistadt, Urfahr- Umgebung, Linz-Land, Eferding, Steyr-Land, Gmunden und Wels-Land sowie in Tirol das Inntal zwischen Telfs bis Kufstein mit der Landeshauptstadt Innsbruck und im Süden davon das Wipp- und Stubaital bis zum Brenner sowie das Zillertal von Jenbach bis Mayrhofen.

2.2. Bestehendes Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“

Die WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035p) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ beginnend mit 21.06.2021. Der Sendebetrieb wurde seit Zulassungsbeginn durchgehend ausgeübt.

Das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ umfasst nach Maßgabe der technischen Anlageblätter (Beilagen 1. bis 3. des Bescheides der KommAustria vom 28.01.2021, KOA 1.415/21-002) folgende Übertragungskapazitäten:

- „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“,
- „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ und
- „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“

Die Versorgung erstreckt sich entlang des Salzachtals flussabwärts beginnend im Raum Oberpinzgau/Zell am See über den Raum St. Johann im Pongau, Werfen und Paß Lueg, sowie weiter über Hallein im Tennengau und die Stadt Salzburg bis hinein in den Salzburger Flachgau, Teile des Innviertels und Teile des Hausruckviertels.

Es werden somit mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten große Teile der Regionen Flachgau, Tennengau, Pongau und Pinzgau versorgt. Daneben werden auch Teile der an Salzburg angrenzenden oberösterreichischen Bezirke Braunau und Vöcklabruck versorgt.

Folgende Gemeinden werden ganz bzw. teilweise versorgt:



Adnet, Anif, Anthering, Bad Vigaun, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bischofshofen, Bramberg am Wildkogel, Bruck an der Glocknerstrasse, Bürmoos, Dorfbeuern, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Faistenau, Fusch an der Glocknerstrasse, Fuschl am See, Goldegg, Golling an der Salzach, Göming, Grödig, Großgmain, Hallein, Hallwang, Henndorf am Wallersee, Hintersee, Hof bei Salzburg, Hollersbach im Pinzgau, Kaprun, Koppl, Köstendorf, Krispl, Kuchl, Lamprechtshausen, Lend, Maishofen, Mattsee, Mattighofen, Mittersill, Mühlbach am Hochkönig, Neumarkt am Wallersee, Niedernsill, Nußdorf am Haunsberg, Oberalm, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Pfarrwerfen, Piesendorf, Plainfeld, Puch bei Hallein, Saalfelden am Steinernen Meer, Salzburg, Sankt Georgen bei Salzburg, Sankt Gilgen, Sankt Johann im Pongau, Sankt Koloman, Sankt Veit im Pongau, Schleedorf, Schwarzach im Pongau, Seeham, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Stuhlfelden, Taxenbach, Thalgau, Uttendorf, Wals-Siezenheim, Werfen, Werfenweng und Zell am See.

Im Wesentlichen besteht im Bundesland Salzburg derzeit noch keine Versorgung durch die Zulassung der Antragstellerin. Auch die beantragten Gebiete in Oberösterreich, die von der Lizenz „Stadt Salzburg und Salzachtal“ der WELLE SALZBURG GmbH umfasst sind, können derzeit von der gegenständlichen bundesweiten Hörfunkzulassung nicht versorgt werden. Mit den beantragten Übertragungskapazitäten können 580.000 Einwohner versorgt werden, wobei keine relevanten Doppelversorgungen entstehen.

Für die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ besteht in der beantragten (und aktuell bewilligten) Form kein Eintrag in den Genfer Plan. Es ist aber von keinen Störungen auf in- und ausländische Sender auszugehen, weshalb hinsichtlich dieser Übertragungskapazität ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

2.3. Übertragungsvereinbarung

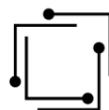
Die WELLE SALZBURG GmbH hat mit der Antragstellerin eine Vereinbarung dahingehend getroffen, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ zum Zwecke der Erweiterung der bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk auf die Antragstellerin zu übertragen.

Diese Vereinbarung steht lediglich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Einbeziehung der verfahrensgegenständlichen Zulassung in die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk der Antragstellerin.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zu ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung sowie zur Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ beruhen auf den zitierten Bescheiden sowie auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ und den von ihm umfassten Übertragungskapazitäten sowie zu dessen Verhältnis zum Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der Antragstellerin beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria sowie auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.



Die Feststellungen zur bestehenden Übertragungsvereinbarung beruhen auf den Angaben im Antrag und dem vorgelegten Schreiben der WELLE SALZBURG GmbH vom 26.09.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 28d PrR-G lautet auszugsweise:

„Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen“

§ 28d. (1) Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen.

(2) ...

[...]

(4) Nach rechtskräftiger Erteilung einer bundesweiten Zulassung können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes einer bundesweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung übertragen. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde hat dazu die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.

(5) ...“

4.2. Abänderung der bundesweiten Zulassung

Voraussetzungen für die – abweichend von § 3 Abs. 4 PrR-G ausnahmsweise zulässige – Übertragung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk auf den Inhaber einer bundesweiten Zulassung gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G sind eine Vereinbarung zwischen den Zulassungsinhabern und die mindestens zweijährige Ausübung des Sendebetriebs durch den Inhaber der zu übertragenden Zulassung.

Die – lediglich mit der rechtskräftigen Abänderung der bundesweiten Zulassung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G aufschiebend bedingte – Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der WELLE SALZBURG GmbH liegt den Feststellungen zufolge vor.

Die Voraussetzung gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G, wonach der Sendebetrieb für mindestens zwei Jahre zulassungskonform (vgl. zu diesem Erfordernis ausführlich den Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, mwN) ausgeübt worden sein muss, ist für die gegenständliche Zulassung „Stadt Salzburg und Salzachtal“ der WELLE SALZBURG GmbH, deren Zulassungsdauer am 22.06.2021 begonnen hat, ebenfalls erfüllt.



Ob der Sendebetrieb dem Zulassungsbescheid entsprochen hat, ist von der Regulierungsbehörde auch im Verfahren zur Einbringung in eine bundesweite Zulassung nicht nachträglich zu überprüfen, indem das Programm rückwirkend kontrolliert wird. Vielmehr muss dem Veranstalter die Vermutung der „Bescheidkonformität“ zugutekommen, weil auch nicht ersichtlich ist, wie dieser in der Lage wäre, den entsprechenden Beweis anzutreten und wie vor allem die Behörde eine Überprüfung mit zweckmäßigem Mitteleinsatz bewerkstelligen könnte. Liegen daher keine Entscheidungen der Behörde aus der Vergangenheit vor, anhand derer sich erweisen ließe, dass das Programm in den letzten zwei Jahren nicht dem Zulassungsbescheid entsprochen hat, so ist die Voraussetzung für die Einbringung gegeben. Nur „behördlich festgestellte“ Verstöße gegen das im Zulassungsbescheid festgelegte Programmschema können daher bei der Beurteilung, ob ein bescheidkonformer Zustand geherrscht hat, herangezogen werden (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 789 f.).

Die Bezugnahme des § 28d Abs. 4 auf § 10 Abs. 2 PrR-G besagt, dass auch bei der Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten zur bundesweiten Zulassung nach dieser Bestimmung Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Es sind also solche Übertragungskapazitäten der zu übertragenden Zulassung, die im Verhältnis zur bestehenden bundesweiten Zulassung zu einer vermeidbaren Doppelversorgung führen würden, nicht zuzuordnen. Im gegenständlichen Fall liegen gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen keine relevanten Doppelversorgungen vor.

Die bundesweite Zulassung der Antragstellerin war somit spruchgemäß dahingehend abzuändern, dass ihr – bei unveränderter Zulassungsdauer – auch die bisher von der übertragenen Zulassung „Stadt Salzburg und Salzachtal“ der WELLE SALZBURG GmbH erfassten Übertragungskapazitäten zuzuordnen waren (Spruchpunkt 1.).

Die bisherige Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH geht – allein zum Zweck der Erweiterung der bundesweiten Zulassung der Antragstellerin durch die in Spruchpunkt 1. erfolgte Zuordnung der von ihr umfassten Übertragungskapazitäten – auf die Inhaberin der bundesweiten Zulassung über (Spruchpunkt 6.). Sie kann also ab Rechtskraft dieses Bescheides weder durch die WELLE SALZBURG GmbH, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Zulassungsinhaberin ist, noch durch die Antragstellerin, in deren bundesweiter Zulassung sie mit Rechtskraft dieses Bescheides „aufgeht“, ausgeübt werden. Es ist vielmehr von einem Erlöschen der übertragenen Zulassung (analog zu § 28b Abs. 4 PrR-G, wo dies für jene Zulassungen, die zur Schaffung einer bundesweiten Zulassung übertragen wurden, ausdrücklich statuiert wird) auszugehen.

4.3. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die neu zugeordneten und die bereits zuvor bestehenden Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen



sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der bisher das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ der WELLE SALZBURG GmbH bildenden Übertragungskapazitäten wird das bestehende bundesweite Versorgungsgebiet der Antragstellerin um näher beschriebene Teile Salzburgs erweitert. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung war daher entsprechend anzupassen (Spruchpunkt 2.).

4.4. Auflagen in technischer Hinsicht

Für eine der mit Spruchpunkt 1. neu zugeordnete Übertragungskapazität haben im Rahmen der nunmehr übertragenen Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH Auflagen gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 bestanden.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die technischen Parameter für eine verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität weiterhin von der Eintragung im Genfer Plan abweichen, jedoch von keinen Störungen auf inländische oder ausländische Sender auszugehen ist. Aufgrund des somit nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.783.520-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.10.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilagen: Technische Anlageblätter

1	Name der Funkstelle	S JOHANN PONG 2					
2	Standortbezeichnung	Sternlehen					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	107,50					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E12 18		47N19 12		WGS84	
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1047					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	23,0	22,7	21,7	20,0	17,5	15,7
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	14,0	10,0	9,0	10,0	10,0	11,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	13,0	13,0	13,0	11,0	10,0	10,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	10,0	9,0	13,0	14,0	16,0	18,8
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	20,8	22,2	22,7	23,0	22,7	22,3
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	22,6	22,7	22,7	22,3	22,4	22,5	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal	Land	Bereich	Programm		
		überregional	A hex	8 hex	47 hex		
19	Technische Bedingungen für:	A hex	C hex	47 hex			
		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)</i>						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						

1	Name der Funkstelle	SALZBURG				
2	Standortbezeichnung	Gaisberg				
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.				
4	Senderbetreiber	PTA				
5	Sendefrequenz in MHz	106,20				
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E06 44	47N48 19	WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1283				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,9				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	33,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	17,0				
15	Polarisation	M				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)					
	Grad	0	10	20	30	40
	H	23,2	27,2	30,5	31,0	32,1
	V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
	Grad	60	70	80	90	100
	H	32,6	32,9	33,0	32,4	31,3
	V	8,6	8,6	10,9	15,5	18,7
	Grad	120	130	140	150	160
	H	28,0	25,0	20,0	13,0	8,0
	V	22,1	23,0	23,7	23,7	23,0
	Grad	180	190	200	210	220
	H	17,0	21,5	22,5	22,3	23,5
	V	20,4	19,2	15,6	11,9	8,6
	Grad	240	250	260	270	280
	H	26,8	26,5	25,5	24,5	25,4
	V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
	Grad	300	310	320	330	340
	H	27,0	26,7	25,5	26,0	25,9
	V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land A hex	Bereich 8 hex	Programm 47 hex	
			A hex	C hex	47 hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Balleepfang Muttersender und Frequenz</i>)					Leitung
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)					ja
22	Bemerkungen					

1	Name der Funkstelle	ZELL AM SEE 2					
2	Standortbezeichnung	Bruck Glocknerstraße					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,10					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E48 43	47N17 10	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	755					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	36,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,1	18,0	18,0	18,0	18,0	18,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	18,4	19,0	19,8	20,5	21,4	22,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	22,9	23,5	24,0	24,4	24,6	24,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	24,9	24,9	25,0	25,0	24,9	24,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	24,8	24,6	24,4	24,0	23,5	22,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	22,2	21,4	20,5	19,8	19,0	18,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm		
			lokal	A hex	8 hex	47 hex	
			überregional	A hex	C hex	47 hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)</i>			Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)			nein			
22	Bemerkungen						